

Handreichung

Kriterien für die Vergabe von Leistungsbezügen für besondere Leistungen gem. § 3 der Richtlinie der Hochschule über die Vergabe von Leistungsbezügen gem. § 38 LBesG vom 23.07.2019 i.d.F. v. 27.10.2020

Präambel

Im Rahmen der W-Besoldung kann die Hochschule für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Nachwuchsförderung und Weiterbildung Leistungsbezüge vergeben. Die Leistungen sind § 3 Abs. 2-4 der Richtlinie der Hochschule über die Vergabe von Leistungsbezügen etc. und in § 3 Abs. 4-6 LBVO geregelt und sollen durch diese Handreichung näher konkretisiert werden. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei aufgeführten Leistungsbereichen und Nachweisen um Beispiele handelt, die durch weitere/andere Leistungen ergänzt/ersetzt werden können. Mit Leistungsbezügen honoriert werden können nur Leistungen, die deutlich über das hinausgehen, was von einer Professorin/einem Professor üblicherweise auf Basis der Dienstpflichten erwartet werden kann. Ausgeschlossen sind Leistungsbezüge für Leistungen, die bereits durch andere Leistungsbezüge oder Zulagen abgegolten sind.

Gem. § 3 Abs. 1 der Richtlinie müssen die Leistungen zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits erbracht sein. Aus Gründen der Gleichbehandlung und i.S. einer familienfreundlichen Hochschule sollen Abwesenheitszeiten wegen Familienpflichten bis zu einem Jahr während des Beantragungszeitraums entsprechend berücksichtigt werden.

Gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 LBVO sind Nebentätigkeiten nur zu berücksichtigen, wenn sie auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der Hochschule ausgeübt werden oder die Hochschule ein dienstliches Interesse an der Übernahme anerkannt hat und sie unentgeltlich ausgeübt werden.

1. § 3 Abs.3 der Richtlinie: besondere Leistungen in der Forschung

mögliche Leistungsbereiche (lt. Richtlinie bzw. LBVO)	z.B. nachweisbar durch
a) forschungsbezogene Publikationen, Herausgabe von Zeitschriften	Publikationen in wissenschaftlichen Zeitschriften (peer reviewed) oder Monographien; Wertung ab der 2. Veröffentlichung pro Jahr; es zählen nur Publikationen, die in der Publikationsdatenbank erfasst sind
b) Einwerbung von Drittmitteln in erheblichem Umfang	eingeworbene (die Antragstellung reicht nicht aus) Drittmittel ab 60.000,- € in 3 Jahren; auch Transfer- und Entwicklungsprojekte; bei gemeinsamen Projekten zählen die Drittmittel für jede/n Beteiligte/n; es zählen nur Drittmittelprojekte, die in der Forschungsdatenbank erfasst sind und die auf der jeweiligen Fakultät gebucht sind (keine zentralen Projekte).
c) Aufbau und Leitung wissenschaftlicher Arbeitsgruppen	keine weiteren Kriterien

d) wiss. Vortragstätigkeit und verantwortliche wissenschaftliche Tagungsmitwirkung	wissenschaftliche (nicht lediglich administrative) Organisation bedeutender Tagungen, wissenschaftliche Vorträge ab dem 2. Vortrag/Jahr
e) Preise oder Evaluationen	externe oder hochschulinterne Forschungspreise
f) Patente und Forschungstransfer	keine weiteren Kriterien

2. § 3 Abs. 3 der Richtlinie: besondere Leistungen in der Lehre

Mögliche Leistungsbereiche lt. Richtlinie bzw. LBVO	z.B. nachweisbar durch
a) lehrbezogene Publikationen (z.B. Lehrbücher), Preise oder Evaluationen	Preise: z.B. hochschulinterner Lehrpreis. Evaluation wird gewertet, wenn sie zur Verbesserung der Lehre beiträgt.
b) eine über die Lehrverpflichtung hinausgehende Lehrtätigkeit	zusätzliche Lehrveranstaltungen oder Lehrprojekte, die über das Deputat hinausgehen
c) eine Lehrbelastung mit besonderem Betreuungsaufwand	außergewöhnliche Lehrbelastung; Erarbeitung und Durchführung fremdsprachiger Lehrveranstaltungen, Entwicklung neuer Studienangebote
d) besondere Belastung durch Prüfungstätigkeiten	außergewöhnliche Lehr- und Prüfungsbelastung
e) Einwerbung von Drittmitteln in nicht geringem Umfang	eingeworbene (die Antragstellung reicht nicht aus) Drittmittel ab 20.000,- € für Lehrprojekte oder Studiengänge; bei gemeinsamen Projekten zählen die Drittmittel für jede/n Beteiligte/n

3. § 3 Abs. 4 der Richtlinie mit Verweis auf § 3 Abs. 4 - 6 LBVO – besondere Leistungen in der Kunst, Nachwuchsförderung und Weiterbildung

mögliche Leistungsbereiche (lt. Richtlinie bzw. LBVO)	z.B. nachweisbar durch
Kunst:	
besondere Leistungen auf dem Gebiet der künstlerischen Entwicklungsvorhaben und der Kunstausbübung	herausragende Ausstellungen oder Konzerte; Wertung ab der 2. Ausstellung/dem 2. Konzert pro Jahr
herausragende und besonders anerkannte künstlerische Leistungen	besondere Würdigungen
Nachwuchsförderung:	
besondere Leistungen bei der Betreuung von Promotionen und weiterführenden wissenschaftlichen und künstlerischen Qualifikationen	Einwerbung eines Graduiertenkollegs; Betreuung von mehr als zwei abgeschlossenen Promotionen in drei Jahren

nicht auf die Erfüllung der Lehrverpflichtung anrechenbare Betreuung von Promotionsstudien/Durchführung besonderer Formen der Nachwuchsbetreuung	übergreifende Kolloquien, besonderes Engagement in der Graduate School Betreuung internationaler Nachwuchswissenschaftler/innen, Übernahme einer Mentorenschaft
Weiterbildung:	
für das Aufgabenspektrum der Hochschule wichtige Weiterbildungsangebote	Weiterbildungen mit Relevanz für die strukturelle Weiterentwicklung für die Hochschule (Konzepte, Netzwerke)
über die Lehrverpflichtung hinausgehende Lehrtätigkeit in der Weiterbildung	Fort- und Weiterbildungsangebote (nicht: Vorträge), die nicht zu der eigentlichen Arbeit gehören. Konzeption von Weiterbildungen; mehrmalige Durchführung von Weiterbildungen ohne Anrechnung auf das Deputat
Lehrbelastung in der Weiterbildung mit überdurchschnittlichen Betreuungsaufgaben	Weiterbildungen, die Supervision oder Coaching beinhalten

Heidelberg, 23.07.2019

Hans-Werner Huneke
Rektor